

**Betriebssatzung
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„Technische Betriebe Rheine“
vom**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), hat der Rat der Stadt Rheine am folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- (1) Die Technischen Betriebe Rheine werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck der Einrichtung sind die Abwasserbeseitigung, die Abfallentsorgung, die Straßenreinigung und die Winterwartung und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte auf dem Gebiet der Stadt Rheine.
- (3) Die Einrichtung wird zudem folgende Aufgaben durchführen:
 1. die Reinigung der Straßenentwässerungseinrichtungen sowie Entsorgung und Transport des Sinkkastenguts,
 2. der Bau und die Unterhaltung (einschließlich der Verkehrssicherungspflicht) städtischer Verkehrsinfrastruktureinrichtungen (wie z.B. Straßen, Wege, Plätze, Brücken) einschließlich des dazugehörigen Straßenbegleitgrüns sowie aller Einrichtungsgegenstände wie Straßenleuchten, Lichtsignaleinrichtungen etc.,
 3. der Bau und die Unterhaltung von Gewässern und städtischen Hochwasserschutzanlagen,
 4. der Bau und die Unterhaltung von öffentlichen Grün- und Parkanlagen,
 5. der Bau und die Unterhaltung städtischer Schul-, Spiel- und Sportplätze einschließlich der Geräte,
 6. der Betrieb der Friedhöfe, soweit in städtischer Zuständigkeit,
 7. der Betrieb der Werkstätten und des Fuhrparks,
 8. der Betrieb der öffentlichen Toilettenanlagen,
 9. sonstige Aufgaben, wie z.B. der Betrieb der Emsbühne sowie der Weihnachtsbeleuchtung.

**§ 2
Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen

„Technische Betriebe Rheine“ (TBR).

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer/m Betriebsleiter/in und ihrer/m bzw. seiner/m Stellvertreter/in, die beide vom Rat der Stadt Rheine bestellt werden. Die/der Stellvertreter/in vertritt allgemein die/den Betriebsleiter/in im Amt.
- (2) Die Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung NRW, Eigenbetriebsverordnung NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 80 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die gemäß § 50 Abs. 3 GO gewählt werden. Der/die Vorsitzende des Personalsrats der Einrichtung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW und die Eigenbetriebsverordnung NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Rheine ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt, ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung NRW, der Eigenbetriebsverordnung NRW oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
 - b) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen.
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen,
 - d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Betrag gegenüber der Forderung 50.000 Euro übersteigt,
 - e) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, die den Betrag von 100.000 Euro übersteigen,
 - f) Verfügungen über sonstiges Betriebsvermögen, sowie die Belastung von Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von 100.000 Euro übersteigt,
 - g) Vergabe von Aufträgen, soweit die Betriebsleitung hierfür nicht zuständig ist.

- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 5 und 6 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Betriebsausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat der Stadt Rheine angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 **Rat der Stadt Rheine**

Der Rat der Stadt Rheine entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 **Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7 **Kämmerin/Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 **Personalangelegenheiten**

- (1) Bei der Einrichtung sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.

- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bis zur Entgeltgruppe 12 bei der Betriebsleitung, bei allen übrigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern liegt diese Befugnis bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.
- (3) Die bei der Einrichtung beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Gemeinde geführt und in der Stellenübersicht der Einrichtung nachrichtlich angegeben.

§ 9 Vertretung der Einrichtung

- (1) In den Angelegenheiten der Einrichtung wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung NRW oder die Eigenbetriebsverordnung NRW keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Technische Betriebe Rheine“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung durch Bereitstellung im Internet unter www.rheine.de öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital der Einrichtung beträgt 5.000.000 Euro.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten bei der Einrichtung als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt die Einrichtung nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO NRW gilt entsprechend.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Einrichtung hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

- (2) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bildet eine eigene Dienststelle im Sinne Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG). Die Interessen der Beschäftigten werden vom Teil-Personalrat der Technische Betriebe Rheine vertreten. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Gleichstellung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Gleichstellung gelten uneingeschränkt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

**Auszug aus der Niederschrift RAT/038/2019
über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates
der Stadt Rheine am 03.12.2019**

zur weiteren Veranlassung an: FB 4

**24 Technische Betriebe Rheine AöR - Neuorganisation
Vorlage: 450/19**

Herr Hachmann berichtet, dass es Ziel sei, dass der Eigenbetrieb einen eigenständigen Personalrat bekomme.

Die anderen Fraktionen signalisieren ihre Unterstützung für dieses Vorhaben.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Schritte zur Errichtung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Nachfolge der Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ einzuleiten, wobei nachfolgend aufgeführte Prämissen beachtet werden sollen:

- Zuordnung der Straßen- und Grünplanung zum Fachbereich „Planen und Bauen“
- Erhalt der realisierten Effizienz- und Synergiepotenziale mit dem Stadtwerke-Rheine-Konzern
- Sicherstellung der weitestgehenden Eigenständigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Technische Betriebe Rheine“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Für die Richtigkeit

Rheine, 25. Juni 2020

Im Auftrag

Reuter (Schriftführer)